

BGH ändert Rechtsprechung bei Berechnungsgrundlage von Lebensversicherungen im Rahmen von Pflichtteilsergänzungsansprüchen

Der BGH hat mit Urteil vom 28.04.2010 in zwei Verfahren, nämlich IV ZR 73/08 und IV ZR 230/08, die bisherige auf das Reichsgericht zurückgehende Rechtsprechung zur Berechnungsgrundlage für Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach § 2325 Abs. 1 BGB bei widerruflicher Bezugsrechtseinräumung im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen geändert.

Die jeweiligen Kläger hatten als enterbte Söhne des Erblassers gegen die Erben Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend gemacht, die sie auf Grundlage der ausbezahlten Versicherungsleistung berechnen wollten. Die beiden Berufungsgerichte sind von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ausgegangen. So hat das OLG Düsseldorf den Anspruch auf Grundlage der vollen Versicherungssumme berechnet, das Kammergericht Berlin hingegen ist von den eingezahlten Prämien ausgegangen.

Der BGH hat diese Frage nun dahingehend beantwortet, dass es allein auf den Wert ankommt, den der Erblasser aus den Rechten seiner Lebensversicherung in der letzten juristischen Sekunde seines Lebens nach objektiven Kriterien für sein Vermögen hätte umsetzen können. Das sei in aller Regel der Rückkaufswert. Evtl. kann auch ein höherer Veräußerungswert herangezogen werden, wenn der Erblasser die Ansprüche aus der Lebensversicherung zu einem höheren Preis an einen gewerblichen Ankäufer hätte verkaufen können, so der BGH.

Beide Verfahren wurden an die jeweiligen Berufungsgerichte zurückverwiesen.

Die Entscheidungen im Volltext liegen noch nicht vor. Die Pressemitteilung des BGH finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de